

## Allgemeine Informationen zu europäischen Patentanmeldungen

### **Allgemeine Informationen über EP-Verfahren:**

Ein europäisches Patent wird beim Europäischen Patentamt (EPA) zentral für alle Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) angemeldet, geprüft und erteilt. Nach der Patenterteilung muss entschieden werden, in welchem EPÜ-Staat das europäische Patent weitergeführt werden soll. Dies verursacht in jedem einzelnen Staat Kosten in unterschiedlicher Höhe.

### **Angabe des Schutzrechtsanmelders**

Bitte nennen Sie uns bei einer etwaigen Auftragserteilung die genaue Bezeichnung des Schutzrechtsanmelders (inkl. Anschrift).

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine Firma (z. B. GmbH, KG etc.) handeln, bitten wir Sie uns die genaue im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung und den im Handelsregister eingetragenen Geschäftssitz zu nennen um etwaige Komplikationen in der Zukunft zu vermeiden.

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) handeln, bitten wir Sie uns die genaue Bezeichnung der GbR sowie einen vertretungsberechtigten Gesellschafter zu nennen (inkl. der Postanschrift dieses Gesellschafter).

### **Individualkosten:**

Die Kosten für die Ausarbeitung einer Patentanmeldung werden stets nach Aufwand berechnet. Sollte es im Laufe des Verfahrens zu patentanwaltlichen Bearbeitungen (z. B. Argumentationen mit dem amtlichen Formalprüfer) oder zu Formalbearbeitungen des Sekretariats kommen, fallen ebenfalls aufwandsabhängige Kosten an.

### **Hinweis zur Einzahlung der Jahresgebühren:**

Die amtlichen Jahresgebühren müssen ab dem 3. Patentjahr jedes Jahr bis zur Patenterteilung beim Europäischen Patentamt eingezahlt werden. Nach europäischer Patenterteilung sind die Jahresgebühren in jedem einzelnen EPÜ-Staat einzuzahlen, in welchem Sie Ihr europäisches Patent weiterführen. Wann welche Gebühr an welches Amt zu zahlen ist, hängt also von dem Zeitpunkt der Patenterteilung ab.

Wir werden Sie rechtzeitig vor Ablauf der Einzahlungsfristen anschreiben und unter Nennung entsprechender Kosten abfragen, ob das Schutzrecht aufrecht erhalten bleiben soll oder nicht.

---

Bitte beachten Sie, dass wir Sie über den Verlauf des Verfahrens stets informiert halten und Sie mit Kosteninformationen versorgen werden. Ohne Ihre jeweiligen Freigaben werden wir nicht tätig.